

4. Verordnung über die Zuständigkeit in Wirtschaftsstrafsachen

Vom 11. August 1949 (ZVOB1. S. G18)

Um eine möglichst weitgehende Einheitlichkeit in der Rechtsprechung in Wirtschaftsstrafsachen zu erreichen, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Aburteilung von Verbrechen und Vergehen, die den Tatbestand eines Gesetzes des Wirtschaftsstrafrechts erfüllen (Wirtschaftsstrafsachen), sind die Großen Strafkammern zuständig.

(2) Die Schöffengerichte oder der Amtsrichter entscheiden, wenn die Staatsanwaltschaft es bei Einreichung der Anklageschrift oder, falls es einer Anklageschrift nicht bedarf, bei der mündlichen Erhebung der Anklage beantragt.

(3) Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag nach Abs. 2 nur stellen, wenn es nach Umfang und Bedeutung der Sache nicht erforderlich erscheint, die Verhandlung vor der Großen Strafkammer durchzuführen.

§ 2

Die Großen Strafkammern entscheiden ferner über das Rechtsmittel der Berufung gegen Urteile der Amtsgerichte in Wirtschaftsstrafsachen.

§ 3

In dem Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen hat der zuständige Minister oder die von ihm ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung (§ 21 Wirtschaftsstrafverordnung) auch dann die Stellung eines Nebenklägers und das Recht der Akteneinsicht, wenn es sich nicht um